

Merkblatt

Notwendige Unterlagen zur Anmeldung und Genehmigung einer Eigenerzeugungsanlage

Bitte vergessen Sie nicht folgende Unterlagen bei der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH vor Baubeginn einzureichen:

- Datenblatt für Eigenerzeugungsanlagen, sowie die Anlage zum Datenblatt (nur bei PV-Anlagen)
- Übersichtsschaltplan der gesamten elektrischen Anlage
- Technische Datenblätter zu Wechselrichtern, PV-Modulen, Generatoren, usw.
- Konformitätserklärungen / Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Formular zur Bestellung eines Rundsteuerempfängers für das Einspeisemanagement
- Antrag auf Inbetriebnahme einer Messstelle der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, incl. Kostenübernahmeerklärung

Zur Planung und Errichtung der Zähleranlage beachten Sie bitte die **Ergänzung zur TAB 2007**.

Hinweis zum Einspeisemanagement

Bei EEG und KWK Anlagen > 100 kW muss die Möglichkeit zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und die Abfrage der Ist – Einspeisung laut § 6 EEG Abs. 1 vorhanden sein.

Bei PV Anlagen von 0 – 100 kW muss die Möglichkeit zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung laut § 6 EEG Abs. 1 Nummer 1 vorhanden sein, alternativ kann bei PV Anlagen < 30 kW die Einspeiseleistung auf 70 % begrenzt werden.

Inbetriebnahme

Bei der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage werden alle Schutzeinrichtungen und die ordnungsgemäße Funktion der Messung geprüft.

Zur Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, des Errichters und des Betreibers erforderlich.

Nach der Inbetriebnahme

Nach der Inbetriebnahme muss die Anlage bei der jeweils zuständigen Behörde durch den Anlagenbetreiber angemeldet werden.

PV-Anlagen → Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)

BHKW → Anmeldung der Anlage bei der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Nach Erhalt der Zulassungsbescheinigung oder der Anlagenregisternummer durch die zuständigen Behörden, sind diese der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH vorzulegen. Die Auszahlung der Vergütung kann erst erfolgen wenn die entsprechende behördliche Bescheinigung vorliegt.